



Junga, Kamp, Nüsse, Berens (v. l. n. r.)

„Unternehmen Justiz“ Flexibilisierung! Budgetierung! Privatisierung?

Vor zahlreich erschienenen Gästen, darunter Staatssekretär Dr. Ritter, eröffnete der Vorsitzende des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes, dem Bund der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Johannes Nüsse (VRLG Dortmund) am 9. Juni 1998 in Krefeld den offiziellen Teil der Landesvertreterversammlung 1998. Er konnte über 150 Delegierte der 20 Bezirksgruppen und den Verbänden der drei Fachgerichtsbarkeiten begrüßen, die im DRB organisiert sind.

Die Versammelten erhoben sich zu einer Trauerminute im Gedenken an den in Essen ermordeten Kollegen RAG Michael Teuber.

Der Landesvorsitzende forderte unverzügliche Sicherheitsmaßnahmen und verwies auf den Mordanschlag auf den Kollegen Michael Teuber als nur den vorläufigen Endpunkt einer langen Reihe von Angriffen, denen ein Ende gesetzt werden müsse.

Kritisch setzte sich Nüsse mit der Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium auseinander, die er unter anhaltendem Beifall der Delegierten als Ausdruck der Geringschätzung der rechtssprechenden Gewalt wertete.

Sodann entschuldigte Justizstaatssekretär Dr. Ritter den abwesenden Minister und betonte dessen hohes Interesse an einer Teilnahme, die ihm die gleichzeitig stattfindende Vorstellung des neuen Kabinetts im Landtag verwehre.

Keinesfalls sei die Verbindung von Innen- und Justizministerium eine Herabwürdigung der Justiz, sondern ein mehr

äußerlicher organisatorischer Akt, der jetzt mit Leben erfüllt werden müsse. Die Landesregierung wolle nur Effizienz und Sparsamkeit verwirklichen und mit den notwendigen Strukturveränderungen am „Kopf“ beginnen.

**Die Akzeptanz des Staates und der Dritten Gewalt,
weltweite wirtschaftliche Umwälzungen und
eine rasch wachsende Nachfrage nach
den Leistungen der Justiz**

machten es notwendig, veraltete Strukturen aufzubrechen und den Nachholbedarf an moderner Ausstattung zu befriedigen.

Ziel sei es, bei gleichzeitiger Arbeits erleichterung die Leistungsfähigkeit der Justiz zu steigern. Niemand, am allerwenigsten der Ministerpräsident und der JM, wolle die Unabhängigkeit der Richter und das Legalitätsprinzip antasten und die Justiz einer Kontrolle unterwerfen, sondern, im Gegenteil, Verantwortung nach unten verlagern und damit Eigenverantwortung und Motivation stärken. „Vor Ort“ sollten die notwendigen Entscheidungen z. B. über Ausstattung, Bücherbeschaffung, Renovierung von Dienstzimmern, getroffen werden können. Dazu bekämen die – neuen – Verantwortlichen den finanziellen Spielraum.

Kostencontrolling und Haushaltsflexibilisierung seien die modernen Steuerungsinstrumente, mit denen umzugehen die Justiz jetzt lernen müsse. Der Staatssekretär stellte in Abrede, daß hauptsächlich Finanzierungslücken im Staatshaushalt der Beweg-

- ➔ **Über 200 Gesetzesänderungen in ZPO, GVG und den Einführungsgesetzen**
- ➔ **Das neue Familienprozeßrecht, in Kraft ab 1. Juli 1998**
- ➔ **Deshalb jetzt die Neuauflage – topaktuell!**

Jetzt die
21. Auflage

Thomas/Putzo Zivilprozeßordnung

mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, dem Brüsseler EWG-Übereinkommen und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz

Erläutert von Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München i. R.,
und Dr. Hans Putzo, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts München i. R.,
Honorarprofessoren an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München,
Dr. Klaus Reichold, Vors. Richter am OLG München, und Dr. Rainer Hübstege, Richter am OLG München

21., neubearbeitete Auflage. 1998
XXVI, 1878 Seiten. In Leinen DM 98,-
ISBN 3-406-43855-5

Für den ersten Zugriff

empfehlte sich in allen zivilprozessualen Fragen dieser preisgünstige Handkommentar. Er beschränkt sich auf das Wesentliche und

- verschafft den Überblick auch bei ständig wachsender Stoffmenge,
- erleichtert den schnellen Zugriff durch eine klare Systematik,
- zeigt jeweils die praktischen Folgen auf,
- hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur,
- ermöglicht Zeitersparnis und produktive Arbeit.

Rund 200 neue und geänderte Paragraphen

der ZPO, des GVG und der Einführungsgesetze sind am 1. Januar und am 1. April 1998 in Kraft getreten oder treten am 1. Juli 1998 oder am 1. Januar 1999 in Kraft. Die 21. Auflage kommentiert topaktuell das neue Recht und berücksichtigt alle Neuerungen:

- Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
- Justizmitteilungsgesetz
- 2. Zwangsvollstreckungsnovelle
- Insolvenzordnung mit EG
- Beistandschaftsgesetz
- Kindschaftsrechtsreformgesetz
- Kindesunterhaltsgesetz
- Eheschließungsrechtsgesetz
- 4. Beitrittsübereinkommen zum EuGVÜ

Soweit die Gesetze erst am 1. 1. 1999 in Kraft treten, wie die InsO und die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, wird neben den Änderungen zusätzlich auch die jetzt geltende Fassung von Gesetzestexten und Erläuterungen mitabgedruckt.

Für Praktiker, Studenten und Referendare

ist dieser handliche Kommentar seit 35 Jahren ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zur täglichen Arbeit: Das Zivilprozeßrecht wird einfach und durchschaubar.

Fazit:

»... für jeden Wissenschaftler und Praktiker gleichermaßen unentbehrliches Standardwerk...«

(Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Richter am OLG,
in: NJW 8/1998 zur Voraufgabe)

Verlag C.H.Beck
80791 München

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de



104134/A 3328

grund für die geplanten Umstrukturierungen seien und daß es nur um Einsparungen gehe; der Geldmangel spiele allerdings eine beschleunigende Rolle.

Der Bundesvorsitzende Rainer Voss bestritt entschieden, daß es dem Gesetzgeber in erster Linie um die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz gehe.

Darum habe er sich bisher herzlich wenig gekümmert. Das zeige schon die Produktion arbeitsintensiver Gesetze am laufenden Band wie z. B. der InsO oder der geplanten Änderung des Schadenersatzrechts. Dem stehe gegenüber eine drastische Verringerung der Zahl der Richter und Staatsanwälte zwischen dem 1. 1. 1995 und dem 31. 12. 1996 bei gleichzeitigem Anstieg der Geschäftsbelastung in allen Bereichen, wie dies z. B. auch bereits die Zahlen für 1994 erkennen ließen:

4 290 379 neue Ermittlungsverfahren,
816 379 neue erstinstanzliche Strafverfahren,
575 637 Neuzugänge bei den Arbeitsgerichten,
65 311 neue Verfahren bei den Finanzgerichten,
226 048 Neuzugänge bei den Sozialgerichten

Die Überbeanspruchung der Gerichte und Ermittlungsorgane, die Erschöpfung der Rechtsgewährungsquellen sei seit langem erkannt. Schon vor nahezu 20 Jahren hätten Benda, Sandler und Zeidler darauf hingewiesen, „Rechtsfindungsressourcen“ seien nicht unerschöpflich. Man müsse von der formalen Rechtsgewährung zur materiellen Rechtsgewährung kommen.

Mutwilliger Inanspruchnahme der Rechtspflege für Unwichtiges sei ein Riegel vorzuschieben durch entsprechende Ausgestaltung des Verfahrensrechts.

Voss stellte fest, daß alle bisherigen Belastungsgesetze ein Schlag ins Wasser und nur fiskalisch motiviert gewesen seien. Mit reinen Sparmodellen sei der Rechtspflege aber nicht mehr gedient. Die Justiz müsse einerseits von ihrem „Aschen-

puttelstatus“ weg und sei so zu stärken, daß sie ihre Kernaufgaben bewältigen könne, andererseits aber dürfe sie sich nicht Organisationsformen verschließen, die eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kräfte ermöglichen wie

**Straffung der Arbeitsabläufe,
Intensivierung der Kommunikation
durch neue Technik,
Schulung der Richter in Managementaufgaben,
Budgetierung von Gerichtshaushalten.**

Die Justiz müsse sich grundsätzlich für Reformen offenhalten und alle Überlegungen hierzu aufmerksam begleiten. Bei aller Aufgeschlossenheit müsse sie sich jedoch davor hüten, sich einfache Modelle der Privatwirtschaft überstülpen zu lassen wie z. B. ein reines Kosten-Leistungs-Denken.

Rechtsprechung sei nicht einfach ein „Produkt“, sondern sie werde von Vorgaben des Gesetzgebers bestimmt und habe ein schnelles, sicheres und gerechtes Recht im Einzelfall zu gewährleisten.

Die Dritte Gewalt verliere ihre Balance, gerieten ihre Leistungen zur Massenware auf Kosten der individuellen Gerechtigkeit. Hier habe man aufzupassen, daß dies nicht passiere.

Abschließend rief Voss zu produktiver Diskussion auf und verband damit die Bitte, kreative Vorschläge zu entwickeln und so den Reformprozeß mit zu steuern.

Voss sprach die Kolumbienhilfe des Deutschen Richterbundes* an, deren Aktualität leider nicht abgenommen habe. Immer noch würden gewissenhafte Richter und Staatsanwälte, die sich nicht bestechen oder einschüchtern ließen, ermordet. Meistens könnten die Angehörigen Versorgungsansprüche nicht durchsetzen und seien dringend auf Hilfe angewiesen. Er hoffe weiterhin auf großzügige Spenden.

* Zahlungen als „Spenden“ oder als „Bußgelder“ – bitte unbedingt als solche kennzeichnen – an Misereor e.V., Kto.-Nr. 2014 bis SSK Aachen (BLZ 390 500 50) unter Stichwort „DRB-Kolumbienhilfe“.

Kosten-Nutzen-Analyse in der Justiz?

Was die Werbung Telefonkunden verspricht, will sich die Justizverwaltung auch zunutze machen: Volle Kostenkontrolle. Controlling-orientierte Kosten- und Leistungsrechnung heißt das Stichwort genau. Wer als Staatsanwalt oder Richter arbeitet, erkennt sofort, daß diese aktuelle Problematik Leitthema des verbandsöffentlichen Teils der LVV in Krefeld sein mußte.

Führt die richterliche Unabhängigkeit im ökonomisierten Rechtsstaat nur noch ein Schattendasein? Wird das Legalitätsprinzip aus Kostengründen außer Kraft gesetzt, wenn Verfahren zu teuer werden?

Antworten auf diese Kernfragen gaben MinR Peter Kamp und Professor Dr. Wolfgang Berens in Kurzreferaten, bevor die Delegierten der LVV in die Podiumsdiskussion einbezogen wurden.

MinR Kamp – unterstützt durch Staatssekretär Dr. Ritter – ließ am Anfang seiner Ausführungen keinen Zweifel aufkommen:

- die neuen Steuerungssysteme sollen nicht ein Mehr an Kontrolle, sondern eine Steigerung der Arbeitseffizienz bringen;
- sie sollen die richterliche Unabhängigkeit und das Legalitätsprinzip stärken.

Aus dem Inhalt

Landesvertreterversammlung	
– Unternehmen Justiz	1
– Kosten-Nutzen-Analyse	3
– Satzungsänderungen und Nachwahlen	4
– Aus der StA-Kommission	6
– Assessorentreffen	11
Leitbild für Richter und StA	12
Leitsätze zur Serviceeinheit Innovation	13
Mitgliederbefragung in Köln	15
Der Wunderbau in Wuppertal	15
Extrablatt:	
Der Fehltritt von Düsseldorf	7 – 10

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundungsbeamte und Standesbeamte



Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an
Mundsbürger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Elke Adomeit (StAin); Werner Batzke (RAG);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);
Harald Hemmer (RLG); Anette Milk (StAin);
Werner Meier (RAG); Lydia Niewerth (RinAG);
Edwin Pütz (RAG); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 73 57-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 73 57-568
Anzeigenleitung: (0211) 73 57-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 73 57-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreislise Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbitten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey,
Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild u. Fotos von der LVV von StAin Anette Milk (Essen)

In seinem kurzen Abriß der Leitideen und Ziele der neuen Steuerungsinstrumente hob MinR Kamp darauf ab, daß in Zeiten knapper Haushaltsmittel ganz besonders der wirtschaftliche und effiziente Mitteleinsatz im Vordergrund stehen müsse. Diesem Ziel dienen die neuen Instrumente der Flexibilisierung, Budgetierung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

Die Zusammenführung von Sach- und Ressourcenverantwortung soll die bisher bestehende Verwischung von Verantwortlichkeiten beseitigen. Die Eigenverantwortlichkeit der dezentralen Verwaltungseinheiten gilt es zu stärken. Wer seinen Haushalt eigenverantwortlich verwaltet, wird die vorhandenen Mittel nur wirtschaftlich einsetzen und kreativ nach Lösungen der effizienten Mittelverwendung suchen. Der Mittelbedarf kann bei dezentraler Verwaltung an spezielle Gegebenheiten vor Ort schneller angepaßt werden.

Die controlling-orientierte Kosten- und Leistungsrechnung soll mehr Kostentransparenz schaffen. Sie ist Hilfsmittel für die Aufstellung und Bewirtschaftung der (dezentralen) Budgets und liefert globale Kontrolldaten.

Kamp betonte, daß diese Ausgabenkontrolle ausschließlich beschränkt ist auf die Aufgaben der Justizverwaltung. Insbesondere die sogenannten Auslagen in Rechts-sachen sind ausgenommen. Eine Kostenkontrolle der Gerichtsverfahren – zum Beispiel der Auslagen für Sachverständige und Zeugen – wird es nicht geben. Die Daten werden anonymisiert und in aggregierter Form erhoben. Das heißt, eine Kostenkontrolle einzelner Richterdezernate oder einzelner Verfahren findet nicht statt.

Der nichtöffentliche Teil der LVV

Satzungsänderungen und Nachwahlen

Im verbandsinternen Teil der Versammlung nahm der Landesvorsitzende Johannes Nüsse (VRLG Dortmund) das die gesamte Tagung bestimmende Thema „Zusammenführung von Innen- und Justizministerium“ wieder auf, und die Delegierten beschlossen später eine Resolution gegen diese Verbindung. Presseerklärungen mit derselben Zielrichtung wurden vom DRB-Landesverband NW und vom Bundesverband in Bonn herausgegeben und führten inzwischen auch zu einem Offenen Brief an die Spitzen der Landesregierung und den Landtag.

Anschließend wurde zunächst stark gerungen um einen Teil der Satzungsänderung, nämlich um die Frage, ob und wie die weiblichen Mitglieder des Verbandes im Satzungstext zu berücksichtigen seien. Die Vorlage des Vorstandes ging davon aus, daß entsprechend der Vorgabe des DRB Bonn

Zur Größe des Anwendungsbereichs der Steuerungsinstrumente verwies MinR Kamp auf folgende Zahlen: In den rund 35 000 Stellen der Justiz in NW arbeiten rund 5 500 Richter bzw. Staatsanwälte. Die restlichen rund 29 500 Stellen sind in ihrem Tätigkeitsfeld von den oben beschriebenen Steuerungsinstrumenten betroffen. Allerdings werden die neuen Instrumente zur Zeit nur an 18 Modellgerichten oder -behörden erprobt. In diesem Jahr sollen weitere 33 Einheiten hinzukommen. Ende 1999 soll die gesamte Justiz erfaßt werden.

Prof. Dr. Berens, Inhaber des Lehrstuhls für Controlling an der Uni Düsseldorf, ergänzte unter Assistenz seines Mitarbeiters, Dipl.-Kfm. Carsten Junga die Ausführungen Kamps und lieferte den „theoretischen Überbau“ zum Thema. Er kennzeichnete den Gegenstand des Controllings als Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von Daten zur Vorbereitung zielsetzungsgerechter Entscheidungen.

Wie es sich für einen guten (Hochschul-)Pädagogen gehört, vermittelte Prof. Berens mit vielen griffigen Beispielen die Grundzüge der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung – notgedrungen im gestreckten Galopp. Er meinte selbst, daß es ihm hoffentlich gelungen sei, den Stoff aus drei Semestern BWL in der kurzen Zeit seines Referates zumindest in groben Zügen an den Mann gebracht zu haben. Inhaltlich kann insoweit auf die Artikel „Pilotprojekt Budgetierung“ und „Projekt KICK“ in RiStA 2/1998 verwiesen werden. Hier sind die von Prof. Berens eingeführten Begriffe „Kostenträger“, „Kostenarten“, „Kostenartenplan“ u. a. bereits ausführlich beschrieben.

der Landesverband als Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte firmieren müsse. So wurde dann auch mit der notwendigen Zweidrittel-Mehrheit die Satzung geändert mit der Konsequenz, daß auch bei den einzelnen Paragraphen Wortungetüme, die manchem Delegierten mißfallen und Anlaß zu dieser Diskussion gegeben hatten, wie z. B. „der/die Beitragszahler/in“ nicht zu verhindern waren. Die weiteren Änderungen führten dann zu keinen längeren Diskussionen mehr. Insbesondere fand Zustimmung, daß die Vorstandswahlen angepaßt werden sollten an die Periode der Richterrätewahlen und die Wahlen zu den Personalräten der Staatsanwälte. Aufgrund der Verknüpfung der Ämter im Vorstand und in den gewählten Gremien sollen deshalb die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes im zweijährigen Wechsel neu gewählt werden.

In der anschließenden Diskussion unter Beteiligung der Delegierten ging es im Kern erwartungsgemäß um das Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Kosten-Nutzen-Analyse in der Justiz. Staatssekretär Dr. Ritter und MinR Kamp stellten im Rahmen der Diskussion nochmals heraus, daß die Budgetierung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung dort nicht zum Tragen kommen, wo die richterliche Unabhängigkeit oder das Legalitätsprinzip berührt werden; dies werde besonders dadurch deutlich, daß die sogenannten Auslagen in Rechtssachen jetzt und künftig nicht von den neuen Steuerungsinstrumenten erfaßt werden. Dies sei bereits in einem Bericht an die Justizministerkonferenz festgeschrieben worden.

Auf Fragen aus dem Kreis der Delegierten verwies MinR Kamp weiterhin darauf, daß die Mitbestimmung bei der Verwaltung dezentraler Budgets klärungsbedürftig sei. Künftig sei man zunächst auf die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“, wie in der Praxis bisher zwischen der Justizverwaltung und den Richter- bzw. Personalräten angewiesen.

Verstanden?

Ziel des Controlling ist die Sicherung der Informationskongruenz, also die Herstellung der Deckungsgleichheit von Informationsbedarf, Informationsnachfrage und Informationsangebot, um durch die Aufbereitung und Analyse von Daten die informatorische Basis zur Vorbereitung sachorientierter Entscheidungen sicherzustellen.

Die notwendigen Nachwahlen zum Geschäftsführenden Vorstand brachten bei jeweils nur einem Kandidaten für das freie Amt einstimmige Ergebnisse. Franz Josef Ploenes (VRLG Köln) hielt die Laudatio für den scheidenden stellvertretenden Landesvorsitzenden Ludwig Schiller (VPrLG Kleve) und lobte seine Aktivitäten, die im Jahre 1979 als Bezirksgruppen-Vorsitzender und damit als Mitglied im Gesamtvorstand begannen. Er hob launig hervor, daß der in Schlesien geborene und damit „nur gelernte Rheinländer Mülheimer Prägung“ es immer verstanden habe, keine Probleme zwischen der „Rheinschienne“ und Westfalen aufkommen zu lassen.

Aufgrund der eindeutigen Zahlen, die die in das Amt der stellvertretenden Landesvorsitzenden aufgerückte frühere Kassenführerin Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG Düsseldorf) vorgelegt hatte, und aufgrund der Bestätigung der sparsamen Haushaltsführung durch den zum Kassenführer „aufgestiegenen“ Kassenprüfer Klaus Rupprecht (RAG Wuppertal), leuchtete auch ein, daß eine Beitragserhöhung von DM 40,- pro Jahr

VER
S
A
N
D



VER
S
A
N
D

ROBEN

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM

Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 030-62 70 94 00

Fax: 030-62 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin

Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von DM 15.000,-

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 71261 63
Telefon (02 21) 714477 oder 7147 23

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Ratenkredite

*

Kontokredite

*

Festkredite

schnell u. zinsgünstig



Selt 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 487,20 inkl. DM 262,20
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

MASEL BANK - SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 6,6% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,28% 12 Jahre, ab 7,5%-7,58% 20 Jahre, z. B. a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 557,- DM, bei 120.000,- DM, 1112,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,3%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,5%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschuldbeleihung auch über 100%. Schulfreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung, Vorfinanzierung der Eigenheimzulage, Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – ganz einfach testen.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservicedienst der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

Info und Sofortangebote

unter Servicenummer

01 30/76 40 30

Zum Nulltarif!

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone,

67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.

Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.



Gesundheit für Seele und Körper

Klinik für Psychosomatische Medizin

Ihr seelisches Gleichgewicht und Ihr körperliches Wohlbefinden sind unser Ziel.

Deshalb haben seelische und körperliche Symptome bei uns den gleichen Stellenwert.

Mit den Fachbereichen Dermatologie, Allergologie und Tiefenpsychologie. Physiotherapie..

Zentrale Lage in reizvoller Umgebung des Bergischen Landes zwischen Köln und Wuppertal.

Klinik für Psychosomatische Medizin
42799 Leichlingen-Witzhelden

Service Hotline
021 74/3 98 - 0
Fax: 021 74/3 98 - 3 98

klinik wersbach

Bitte beachten Sie den Spendenaufruf des Nothilfe e.V. in der Beilage.



Verabschiedung Schillers (M.)

unumgänglich war. Geringere Aufschläge würden dieses Thema jährlich wieder auf die Tagesordnung bringen. Die letzte Erhöhung lag fünf Jahre zurück, und der Vorstand sprach sein Bemühen aus, trotz Steigerung der allgemeinen Kosten und der sich erhöhenden Abgaben an den Bundesverband wieder wie bisher etwa vier Jahre mit dem erhöhten Beitrag wirtschaften zu können.

Zum Thema „Der Richter und die Service-Einheit“ wurden die nachstehenden Leitsätze verabschiedet. StA Ludger Thiemann (Münster) und OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (Duisburg) berichteten über StA-Fragen (s. a. „Aus der StA-Kommission“) und die Assessorinnen Dr. Andrea Dinkelbach und Sabine Tackenberg referierten über die am Vortrag durchgeführte Assessorinnen-Tagung.

Nachwahlen

Veränderungen im Geschäftsführenden Vorstand



Aufgrund des Rücktritts von VPrLG Ludwig Schiller (Kleve) wurde RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf), Jhg. 1950, zur neuen stellvertretenden Landesvorsitzenden im Geschäftsführenden Vorstand gewählt. Das dadurch freigewordene Amt des Kassensführers übernahm RAG Klaus Rupprecht (Wuppertal), Jhg. 1944.

Nach der Satzungsänderung mit Einführung eines Redaktionsleiters als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, zu dem der Gesamtvorstand RAG Wolfgang Fey (Düsseldorf), Jhg. 1943, wählte, wurde der Platz eines 2. Beisitzers frei, auf den RinLG Brigitte Kamphausen (Duisburg), Jhg. 1958, gewählt wurde.

Alle Wahlen erfolgten ohne Gegenkandidaten und mit einstimmigem Ergebnis. RiStA gratuliert!

Fey, Kamphausen, Müller-Piepenkötter, Rupprecht

der erheblichen Überlastung der StAe das Mißfallen der Anwesenden. Die IT-Ausstattung soll mit dem Aufbau zentraler Einheiten vorangehen; die entstehenden Kosten werden bei zentraler Lösung auf ca. 150 Millionen, bei dezentralen Lösungen auf ca. 480 Millionen DM geschätzt.

Nach Einführung der „Budgetierung“ bei den Gerichten und StAen sind erhebliche Probleme zu erwarten, wenn z. B. sei-

Fortsetzung auf Seite 11

Aus der StA-Kommission

Am 12. Mai 1998 in Duisburg befaßte sich die StA-Kommission des LV NW unter dem Vorsitz von OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl zunächst aus aktuellem, traurigem Anlaß (Mord im Essener Justizgebäude) mit den Sicherungsmaßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, insbesondere den Schwierigkeiten und Problemen der örtlichen Umsetzung. Die Sicher-

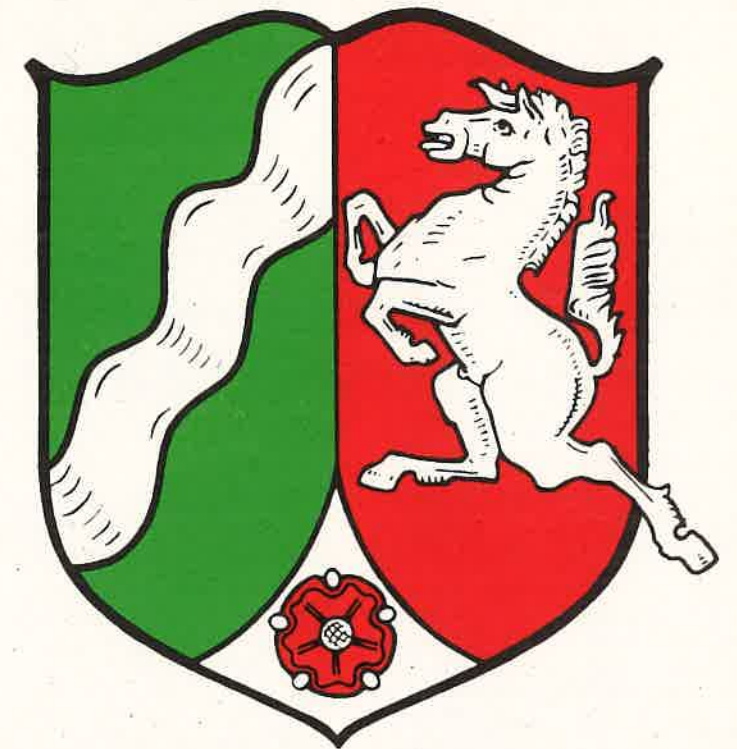
ungsmaßnahmen sind zu verstärken und die Kollegenschaft zunehmend zu sensibilisieren und über Selbstschutzmaßnahmen zu informieren.

Daß landesweit bereits vier Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die in weiten Teilen noch ausstehende IT-Ausstattung „eingespart“ wurden, erregte angesichts

NRW DRB

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

Der Fehltritt von Düsseldorf



Offener Brief

Der Vorsitzende Nüsse des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes wandte sich am 18. 6. 1998 in einem Offenen Brief an den Präsidenten des Landtages, den Ministerpräsidenten (Staatskanzlei), den Minister für Inneres und Justiz und die Vorsitzenden der Fraktionen:

Der Landesverband des Deutschen Richterbundes hat mit Sorge von der Entscheidung der Landesregierung Kenntnis genommen, die Ministerien für Inneres und Justiz strukturell zusammenzufassen. Der Landesverband NW wiederholt seine in Presseerklärungen dargelegte Auffassung, daß diese organisatorische Maßnahme verfassungspolitisch im höchsten Maße bedenklich ist. Der für die Polizei zuständige Minister soll nach dem Vorbild des Grundgesetzes nicht gleichzeitig für die Justiz und damit für die rechtsprechende Gewalt gegenüber dem Parlament verantwortlich sein. Dieses im Grundgesetz geltende Leitbild für die sichtbare Trennung der Gewalten ist zwar in der Landesverfassung nicht ausdrücklich übernommen. Die Verfassungsgeschichte beruht aber auf dieser sichtbaren Trennung. Die Zusammenfassung der beiden Ressorts sieht der Deutsche Richterbund als einen

Eingriff in den Rechtsstaat an. Sie beseitigt eine aus dem vorigen Jahrhundert stammende große Errungenschaft des modernen demokratischen Rechtsstaates. Alle Länder der Bundesrepublik haben diese Trennung beibehalten. Der Deutsche Richterbund befürchtet einen zu großen Einfluß des Bereichs Inneres auf den Bereich der Justiz, insbesondere, da in NRW die Generalstaatsanwälte weiterhin politische Beamte sind und damit gesetzlich verpflichtet, die Regierungspolitik umzusetzen. Der Deutsche Richterbund hat mehrfach versucht, diese Regelung nach dem Beispiel der meisten anderen Bundesländer zu ändern. Mit der Zusammenlegung der Bereiche Inneres und Justiz gewinnt diese Forderung erneutes Gewicht.

Der Deutsche Richterbund hat aus Presseerklärungen vernommen, daß die beispiellose Vermischung des Innen- und Justizressorts noch überprüft werden soll. Dieses Versprechen des Ministerpräsidenten wird sich aber nur einhalten lassen, wenn die Strukturen nicht bereits zuvor aufgelöst und eine personelle Zusammenfassung erfolgt. Der Deutsche Richterbund fordert deshalb, Maßnahmen zur Umorganisation zu unterlassen, die für den Fall,

daß die Trennung doch wieder herbeigeführt werden muß, nur noch schwer rückgängig gemacht werden könnten.

Der Landesverband weist darauf hin, daß die gesamte Richterschaft, die Staatsanwälte, die Präsidenten aller Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes, der Deutsche Anwaltverein, die Vereinigung der Verwaltungsrichter und die Notare in gemeinsamen und gesonderten Erklärungen

gen die in NRW getroffene Zusammenlegung der Ministerien als einen verfassungspolitischen Mißgriff verstehen und seine Rückgängigmachung fordern. Ich überreiche deshalb in der Anlage die Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesgerichtshofes vom 17. Juni 1998 und die des Deutschen Anwaltvereins vom 10. Juni 1998.

Presseerklärung

DRB lehnt Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium in NRW ab*

Die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist rückwärtsgewandt und widerspricht modernem, aufgeklärtem Verfassungsverständnis. Sie ignoriert die seit fast zwei Jahrhunderten in Deutschland gewachsene Verfassungswirklichkeit, die – aus Gründen der Machtbeschränkung des Staates – die Verantwortung für Inneres und Justiz verschiedenen Ressorts zuordnet.

Das Justizministerium nimmt über die Rechtsförmlichkeitsprüfung die wichtige Aufgabe der Verfassungs- und Rechtskontrolle innerhalb der Regierung wahr. Es ist – nach klassischem Verständnis – ein unpolitisches Ressort, das nicht vorrangig der Umsetzung der Regierungspolitik durch Exekutivmaßnahmen verpflichtet ist. Gerade dieses ist aber Aufgabe des Innenministeriums, was sich in besonders deutlicher Weise in dessen Zuständigkeit für die Bereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung und polizeiliche Angelegenheiten manifestiert.

Der Justizminister vertritt demgegenüber die Belange der rechtsprechenden Gewalt gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Die unabhängigen Gerichte haben von Verfassungs wegen u. a. über die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns zu wachen, also die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte jedes einzelnen zu gewährleisten. Im Konfliktfall hat der Justizminister die Unabhängigkeit der Gerichte und die Bindung der Staatsanwälte an den Legalitätsgrundsatz zu schützen.

Die Verfassungsgeschichte – auch gerade der letzten 50 Jahre – bietet hinreichend Beispiele für Konflikte zwischen Innen- und Justizministerium, die aus dieser Konstellation entstanden sind; sie werden sich auch künftig zwangsläufig ergeben. Es gehört zu den Errungenschaften eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, daß solche Konflikte nicht unterdrückt, sondern offen ausgetragen und entschieden

werden. Dies ist bei einer Eingliederung des Justizministeriums in das Innenressort nicht mehr gewährleistet. Mit ihr wird die ohnehin sensible Balance des staatlichen Machtgefüges zu Lasten der Dritten Gewalt und damit zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte des einzelnen beschädigt.

Hinweise auf Kosteneinsparungen und eine Steigerung der „Verwaltungseffizienz“ sind in diesem Zusammenhang abwegig. Das Leitbild des „Schlanken Staates“ darf nicht dazu führen, daß Zuständigkeiten verwischt und Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt werden und dadurch die Rechte des einzelnen in Gefahr geraten, beeinträchtigt zu werden.

*Presseerklärung des DRB (Bonn) vom 18. 6. 1998

DAV gegen Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium in NRW

Keine Schlankheitskur zu Lasten des Rechtsstaates

Gegen die Zusammenlegung des Innen- und des Justizressorts in NRW hat sich auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) in Bonn ausgesprochen.

DAV-Präsident Dr. Michael Streck begrüßte zwar die Verkleinerung des Kabinetts als deutliche Ausnahmeentscheidung in der politischen Landschaft. Das bedeutet aber nicht, daß so sensible Bereiche wie das Justiz- und Innenressort zusammengefaßt werden könnten. Für die getrennte Führung des Ressorts gebe es, so Streck, sachliche und politische Gründe:

Entschließung der Gerichtspräsidenten

Die 50. Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte Deutschlands, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH fand vom 15. bis 17. 6. 1998 in Oldenburg statt. Sie hat sich u. a. mit Problemen einer Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerien befaßt. Dazu hat sie folgende Entschließung gefaßt:

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH sieht die Zusammenlegung des Justiz- und des Innenressorts in NRW mit großer Sorge.

Sie ist sich zwar bewußt, daß der Ministerpräsident den Zuschnitt der Landesregierung bestimmt, und sie unterstützt Bemühungen, den öffentlichen Dienst effizient und kostengünstig zu gestalten. Die Justiz ist aber nicht Bestandteil der Exekutive. Seit nahezu 200 Jahren sind Rechtsprechung und Verwaltung auch in der politischen Verantwortung getrennt, weil damit jeder Anschein einer Interessenvermischung vermieden wird. Die in dieser Trennung zum Ausdruck kommende Gewaltenteilung gehört zu den Grundlagen des Verständnisses unseres Rechtsstaates. Sie ist wesentliches Element der Akzeptanz des Rechtsstaates.

Die Beseitigung der eigenständigen politischen Repräsentanz der Justiz stört das System der wechselseitigen Kontrolle der Gewalten. Der Stellenwert der Justiz wird gemindert. Ihre Eingliederung gefährdet das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz und widerspricht damit auch dem Selbstverständnis der dritten Gewalt.

Justizministerium und Justiz gewähren Rechte und Rechtsschutz, das Innenministerium greife in Rechte ein. Noch so große Sensibilität in der Führung eines für beide Aufgaben zuständigen Ministeriums werde nicht verhindern können, daß die Trennung zwischen Exekutive und Judikative nicht mehr deutlich genug hervortritt. Diese Trennung müsse aber im Bewußtsein der Bürger fest verwurzelt bleiben. Schon der Anschein einer Aufhebung der Gewaltenteilung gefährde die für den Rechtsstaat unerläßliche Akzeptanz seiner wachen Bürger.

„Kollegen*, höret die Signale“

Mittlerweile haben nicht nur der DRB und der DAV in einer gemeinsamen Erklärung sowie die Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichte und der großen Amtsgerichte in NW unmißverständlich Stellung bezogen und sehen das Ansehen der Justiz als Institution in Gefahr. Auch der Präsident des BGH und der Bundesverfassungsrichter Dr. Kühling haben diese Maßnahme eindeutig kritisiert.

Die Reaktionen auf diese massiven Bedenken von den für diesen Schritt verantwortlichen Politikern sind erschreckend. Die Justiz wolle ihren „Vorgarten“ bewahren und vom „Standesdünkel der beamteten Juristen“ war zu lesen. In Wahrheit wollen die Angehörigen der 3. Staatsgewalt wie bisher ihre Selbständigkeit gegenüber der Exekutive auch nach außen gewahrt sehen.

Da es ein externes Weisungsrecht des Justizministers – entgegen den Forderungen des DRB in seinen 1978 beschlossenen Leitlinien – nach herrschender Meinung bis heute gibt, kann also ein Staatsanwalt in einem brisanten Verfahren zukünftig eine Einzelweisung durch den Innen-/Justizminister erhalten.

Nein, nein, es geht nicht um die Verteidi-

gung des Vorgartens der Justiz, die Exekutive will mitten in das Haus der 3. Staatsgewalt eindringen. Wer sich nicht dagegen wehrt, hat Standesdünkel!

Kollegen, höret die Signale, solidarisiert Euch und erkennet die Gefahr!

Es geht bei diesem Disput also auch um das Berufsbild des Staatsanwalts und den Kernbereich seiner justitiellen Tätigkeit, nicht nur um die Unabhängigkeit der Richter. Wenn Opportunität bei präventivem Handeln der Polizei mit dem Legalitätsprinzip bei Verfolgung strafbarer Handlungen in Kollision gerät, soll zukünftig der zur Exekutive gehörende Innen-/Justizminister eine Weisung im Einzelfall dem zur Justiz gehörenden Staatsanwalt erteilen können.

Ein Gutes hat dieses Ereignis hoffentlich. Alle Richter und Staatsanwälte in NW müssen spätestens, nachdem dieser für mich unverständliche Schritt der Zusammenlegung beider Ressorts mit dem Argument der Kosteneinsparung und der Synergieeffekte erfolgt, einsehen: nur gemeinsam und im Zusammenschluß kann die 3. Staatsgewalt ihre Stellung im Staatsgefüge behaupten, die Kolleg-inn-en müssen ihre Interessen über einen Berufsverband arti-

kulieren und zukünftige weitere Schritte, die unser Ansehen und unser Berufsbild ändern sollen, vereint abwehren, wir müssen gemeinsam und geschlossen dagegen angehen.

Solidarität aller Richter und Staatsanwälte in NW ist gefordert, denn es stand schon in der Zeitung, es werde überlegt, „das Justizministerium komplett aufzulösen“.

*fast immer waren mir die liebsten Kollegen Kolleginnen; diese sind also auch angesprochen.

Hans Helmut Günter, StA Aachen

Neuer Dienstherr für die Arbeits- und Sozialrichter



Am 9. Juni 1998 erhielt der bisherige Justizminister Dr. Fritz Behrens, Jhg. 1948, vom neuen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement nicht nur die Urkunde zur Fortsetzung seiner Arbeit im bisherigen Amt. Zusätzlich wurde er auch mit der Führung des Innenministeriums betraut, das bisher von Dr. Axel Horstmann geleitet und jetzt an Ilse Brusis übergebenen Arbeits- und Sozialministerium wurde die Richterzuständigkeit ausgegliedert. Die Arbeits- und Sozialrichter ressortieren jetzt ebenfalls im Justizbereich unter Dr. Behrens.

Der Minister war nach dem II. Staatsexamen (1977) zunächst Hilfsreferent in der Staatskanzlei NW und ab 1979 persönlicher Referent des dortigen Chefs Dr. Schnorr. Bei dessen Übernahme des Ministerpostens 1980 ins Innenministerium folgte ihm Behrens in dieser Funktion und wurde 1983 Leiter des Büros von Ministerpräsident Rau. 1986 wurde Behrens Regierungspräsident in Düsseldorf und erhielt am 17. Juli 1995 die Urkunde als Justizminister NW.

Foto: Knappe

Konzentration und Erneuerung Ministerpräsident Wolfgang Clement stellte seine Regierungserklärung vom 17. Juni 1998 vor dem Düsseldorfer Landtag unter das Thema „Konzentration und Erneuerung“.

Für das Ministerium des Inneren und der Justiz, Bereich Justiz, wie unser Dienstherr Dr. Fritz Behrens auf der Haroldstraße 5 in Düsseldorf jetzt für uns firmiert, finden sich in dieser Erklärung kaum Worte. Wie schon unter dem Vorgänger Rau kommt das Wort „Justiz“ wieder einmal quasi nicht vor. Nicht einmal die Schaffung des für Nordrhein-Westfalen neuen Rechtspflegeministeriums durch Eingliederung der Zuständigkeiten für die Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit ist eines Wortes wert. Die Zusammenlegung der „Bereiche“ Inneres und Justiz wird lediglich mit dem Hinweis kommentiert, daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht berührt werde.

Justizminister Dr. Fritz Behrens hatte immer wieder erklärt, und Ministerpräsident Clement bestätigt dies, daß die sparsa-

me Haushaltsführung und die erforderliche Innovation nur möglich sind in der vertrauensvollen Zusammenarbeit und im Eingehen auf die Meinungen und Bedenken der Mitarbeiter. Gegen diese solle nicht verfahren werden.

Wenn man diese Mitmenschen und ihre Sorgen aber gar nicht anspricht, sie gar nicht zur Kenntnis nimmt, merkt man gar nicht, daß man die Basis für ein Miteinander nicht schafft, ja von vorn herein zerstört. Die Justiz leistet ständig „Übersoll“; das wird auch im Justizministerium gesehen und jeweils zum Jahresbeginn im Justizministerialblatt NW lobend herausgestrichen (siehe: JM-Ansprache im Heft 1/1998 S. 1). Gilt ab 17. Juni 1998 aber nur noch auf allen Ebenen, sprich in allen „Bereichen“, das Zauberwort „Technokratie“?

Ministerpräsident Clement sieht sich einer breiten Front der Kritik ausgesetzt

Innen und Justiz in NRW unter einem Dach – ob das gutgeht?

Von DETLEV HÜWEL *

DÜSSELDORF. Seit seinem Amtsantritt vor einem Monat hat NRW-Regierungschef Wolfgang Clement keine Gelegenheit ausgelassen, seine bislang umstrittenste Entscheidung zu rechtfertigen: die Zusammenlegung des Innen- und des Justizministeriums. Das Argument, dergleichen habe es bislang noch nie in Deutschland gegeben, beeindruckt ihn herzlich wenig: „Na und? Dann wird es doch wohl höchste Zeit zu fragen, ob wir nicht mit neuen Arbeitsformen ins nächste Jahrtausend gehen müssen.“ In den Köpfen müsse es endlich eine „Grenzveränderung“ geben, fordert Clement und warnt, wenn dies nicht gelinge, werde eine Verwaltungsreform nicht zustandekommen.

Für Clement ist die Fusion mithin

ein Signal dafür, daß es in NRW unter seiner Führung eine „Reform an Haupt und Gliedern“ geben werde. Doch seine Entscheidung rief sogleich die Kritiker auf den Plan. Der NRW-Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Johannes Nüsse, sprach von einer „unerträglichen Vermischung der Gewalten“, also von Rechtssprechung (Jurisdiktion) und ausführender Gewalt (Exekutive). Ähnlich argumentiert die Gewerkschaft der Polizei (GdP): „Die Trennung von Rechtsprechung und Exekutive hat sich in der Vergangenheit bewährt, und wir sehen keinen Grund, davon abzugehen.“ Kritik auch von Deutschen Gewerkschaftsbund, der die Handlungsfähigkeit des neuen Superministeriums skeptisch beurteilt. Immerhin entsteht eine Superbehörde

mit über 1000 Mitarbeitern - 800 aus dem bisherigen Innen- und 240 aus dem alten Justizministerium.

CDU-Oppositionschef Linssen fuhr schweres Geschütz auf: „Clement tut so, als habe er einen alten Zopf abgeschnitten. Tatsächlich hat er Hand an eine der Wurzeln des modernen Verfassungsstaates gelegt.“ Ausnahmsweise deckte sich diese Einschätzung mit der von Grünen-Landeschef Priggen, der kühl meinte: „Wir halten aus verfassungspolitischen Gründen die Trennung der Aufgaben des obersten Dienstherrn von Polizei auf der einen Seite und Richtern und Staatsanwaltschaften auf der anderen Seite für geboten.“

Während Clement seinen Kritikern ein Gespräch anbot, meldete sich auch der Präsident des Bundesgerichtshofes, Karlmann Götz, zu Wort: Die Zusammenlegung zeuge von der „technokratischen Sicht“ der neuen Landesregierung; in Düsseldorf sei das Justizministerium offenbar „kurz hinter dem Sozialamt angesiedelt“.

Behrens bereits umgezogen

Positives mochte Clements Coup dagegen die Polizeigewerkschaft im Beamtenbund abgewinnen: Dies sei ein „längst fälliges, richtiges Signal“, sagte deren Vorsitzender Gerhard Vogler und fügte hinzu, die Trennung von Polizei und Justiz bleibe „selbstverständlich erhalten“.

Dies ist auch das Hauptargument von „Superminister“ Fritz Behrens (SPD), der – wie er in einem RP-Interview einräumte – anfangs selbst skeptisch gewesen ist. Inzwischen sei er aber davon überzeugt, daß dieser Schritt das richtige Signal sei. Die Unabhängigkeit der Justiz werde keinesfalls berührt. Auch werde er darauf achten, daß Personalfragen in der Justiz auch unter dem neuen Dach sensibel organisiert würden.

Für sich selbst hat Behrens bereits die nötigen Konsequenzen gezogen: Er hat seinen Dienstsitz gewechselt und ist samt eines engen Berater-teams aus dem Justizministerium nahe der Schadow Arkaden ins Innenministerium in die Nähe der Autofahrt zur Rheinknie-Brücke gewechselt – weitere Umzüge von Spitzenbeamten des ehemaligen Justizministeriums nicht ausgeschlossen.

Voss: Herr Clement soll sich die Schweizer Justizverfassung in den Kantonen besser anschauen. Im übrigen sind in allen anderen europäischen Staaten beide Ressorts aus guten Gründen getrennt.

RP: Der Ministerpräsident bietet der Justiz Gespräche an. Was ist, wenn beide Seiten auf ihrem Standpunkt beharren?

Voss: Ich bin mir darüber im klaren, daß Herr Clement befürchtet, die Rücknahme dieser Entscheidung wäre für ihn ein Gesichtverlust, zumal er die Zusammenlegung als die Errungenschaft schlechthin verkauft hat. Es ist aber eine Stärke, wenn man einen Fehler möglichst schnell revidiert. Ich hoffe, die Einsicht siegt, daß Errungenschaften des Verfassungsstaates nicht auf dem Altar der Effizienz oder der Ökonomie geopfert werden. Ökonomie ist schließlich nicht alles.

Presseschau

Der Zwitter von Düsseldorf ...

... titelt Heribert Prantl in der SZ vom 16. 6. 1998 und führt zur Zusammenlegung der Ministerien für Inneres und Justiz in NRW u. a. aus:

Mit der Verantwortlichkeit der einzelnen Minister für ihre Ressorts wurde der monarchische Absolutismus gebrochen. Die Zuordnung der Gerichtsbarkeit und der allgemeinen Verwaltung zu zwei verschiedenen Ministerien gehört seitdem zum Prinzip der Machtbegrenzung durch wechselseitige Kontrolle – was man in moderner Zeit checks and balances nennt. Das ist Rechtsgeschichte, mag Wolfgang Clement sagen. Stimmt. Aber nicht alles, was Rechtsgeschichte ist, gehört ins Museum. Clement tut so, als habe er einen alten Zopf abgeschnitten. Tatsächlich hat er Hand an eine der Wurzeln des modernen Verfassungsstaates gelegt.

Die Kritik der Polizei und die Kritik der Richter hat damit zu tun, daß Exekutive und Judikative sehr verschiedene Aufgaben haben und daß es deshalb hochproblematisch ist, wenn diese in ein und demselben Ministerium ressortieren: Das Innenressort ist ein Ministerium, das Wert auf die effektive Durchsetzung der Regierungspolitik legt. Im Justizministerium dagegen liegt das Gewicht auf der Kontrolle der Rechtsformigkeit regierungsmächtigen Handelns. Der Rechtsstaat lebt vom Spannungsverhältnis zwischen den beiden Ministerien.

In den Innenressorts der Länder werden Polizeieinsätze angeordnet, dort liegt die Verantwortung für Genehmigung oder Verbot von Demonstrationen, für Aufenthalt, Ausweisung und Abschiebung von Ausländern. Der Justizminister vertritt politisch die andere Gewalt, diejenige nämlich, die darüber wachen soll, daß es bei Anordnungen der Exekutive mit rechten Dingen zugeht. Es ist problematisch, wenn sich der nämliche Minister zu Vorgängen erklärt, die von „seiner“ Polizei so und von „seinen“ Gerichten anders bewertet werden. Ein Minister, der zugleich als Innen- und Justizminister auftritt, ist also ein Zwitter.

Die Unabhängigkeit der Richter wird von der Fusion nicht tangiert. Das Justizministerium nimmt, als bloße Verwaltungsbehörde, an der richterlichen Unabhängigkeit nicht teil, und die Richter selbst bleiben de jure unabhängig, auch wenn über ihre Einstellung und Beförderung in einem Superministerium entschieden wird. In der Praxis sieht das anders aus. Und vor allem die Außenwirkung ist fatal: Die Trennung zwischen Innen- und Justizministerium ist zwar nicht Inhalt der Gewaltenteilung, aber ein Symbol dafür. Sicherlich kann man überlegen, ob in den Ländern Justizministerien überhaupt notwendig sind. Wirklich unabhängig werden Richter nämlich erst dann, wenn sich die Gerichte selbst verwalten. In diese Richtung freilich denkt Clement überhaupt nicht.

Fortsetzung von Seite 6

tens der Polizei versucht werde, die Kosten der Ermittlung auf die Justiz abzuschieben. Es bestehe wegen Geldknappheit ferner die Gefahr der Einflußnahme auf Ermittlungs- und Strafverfahren aus bloß wirtschaftlichen Erwägungen.

Mit Besorgnis registrieren die Staatsanwälte des Landes die Zunahme der Anträge auf vorzeitigen Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit und der Anerkennung von Behinderungen bei Kollegen.

Gegen die Einführung landeseinheitlicher Formulare für StAe spreche nach ersten Erfahrungen, daß „TVA-Formulare“ nicht geändert werden sollen; so können behördliche Besonderheiten nicht berücksichtigt und die Vorgabe der Vereinfachung nicht erreicht werden. Darunter leidet die Akzeptanz.

Unter dem Stichwort „Leitsätze Service-Einheit“ wurden die folgenden Forderungen laut: Die Verfügbarkeit der PCs für Richter und Staatsanwälte auch nach Dienstschrift ist technisch möglich und erforderlich. Diskettenlaufwerke müßten obligatorisch verfügbar und dem jederzeitigen Zugriff offen sein.

Es wurde darauf hingewiesen, daß das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. 1. 1998 zu erheblichen Änderungen, insbesondere

Assessorentreffen in Krefeld

Anläßlich der Landesdelegiertenkonferenz fand am 8. 6. 1998 zum zweiten Mal ein Treffen von Assessorenvertretern der Bezirksgruppen statt, nachdem das erste Treffen vor einem Jahr ein sehr positives Echo gefunden hatte. Aus den Bezirksgruppen hatten sich elf junge Richter(-innen) Pr., darunter zwei Staatsanwältinnen für die Assessorentagung eingefunden. Thematisiert wurden vor allem Probleme, die von den Teilnehmern aus ihrer täglichen Arbeit als typisch für Berufsanfänger in der Justiz angesehen werden.

Hinsichtlich der für die Berufseinsteiger vorgesehenen Erst- und Zweittagungen wurde kritisiert, daß diese regelmäßig erst verspätet zum Ende der jeweiligen Einsatz-tätigkeit angeboten werden. Eine zu häufige Teilnahmeverpflichtung an sogenannten Besprechungsgruppen (einmal wöchentlich) wurde als wenig hilfreich angesehen angesichts der gerade zu Beginn hohen Arbeitsbelastung.

Insgesamt wurde die mangelnde Ausstattung der Justiz mit Fachliteratur bemängelt, wie nicht immer die zur Verfügung gestellten Gesetzestexte auf dem neuesten Stand. Auch daß neue Gesetzesänderungen nicht frühzeitig mitgeteilt werden, stieß auf heftige Kritik.

Beitragserhöhung

Die Landesvertreterversammlung 1998 hat beschlossen:

Der Jahresbeitrag des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes wird mit Wirkung vom 1. 1. 1999 wie folgt neu festgesetzt:

- a) für Aktive mit Bezug der DRiZ auf 260,- DM
- b) für Ehepartner, wenn beide Ehepartner Mitglied sind, der zweite Beitragssatz ohne Bezug der DRiZ auf 240,- DM
- c) für Pensionäre mit Bezug der DRiZ auf 200,- DM
- d) für Pensionäre ohne Bezug der DRiZ auf 180,- DM. Hinzu kommen geringe Zuschläge für die Arbeit der Bezirksgruppen. Diese erfragen Sie bitte in Ihrem Bezirk.

Die Beitragserhöhung wird angemessen auch auf die Fachgerichtsbarkeiten angewendet.

auch zu neuen Begriffen geführt hat. Deshalb sei z. B. bei einer Staatsanwaltschaft angeordnet worden, in der Anklageschrift altes und neues Recht nebeneinander aufzuführen, wenn das neue Recht milder sei. Dr. Gold-Pfuhl wies auf die Möglichkeit hin, Gesetzesänderungen u. a. per Internet aufzurufen und ggfs. down zu laden über die Home-Page des BMJ unter:

<http://www.bmj.bund.de>.

Die Umsetzung der Regelungen des

Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) bereitet immer wieder Schwierigkeiten. So bestehen datenschutzrechtliche Bedenken bei der Übergabe von Aktenauszügen durch die Staatsanwaltschaft an entsprechende Organisationen (z. B. AWO). Auch erfordere der TOA erheblichen Zeitaufwand und führe zu einer längeren Laufzeit der Verfahren. Der Konfliktausgleich z. B. bei Beziehungstaten oder länger bestehenden Nachbarschaftsstreitigkeiten werde von der Gerichtshilfe als zu aufwendig abgelehnt.

Gespräch mit den jungen Richtern und Staatsanwälten von Seiten der Justizverwaltung geführt wird, damit die jungen Kollegen die eigene Situation besser einschätzen können.

Vor allem bezogen auf den OLG-Bezirk Hamm wurde kritisiert, daß teilweise mit einer Verplanung erst nach erheblicher Wartezeit, teilweise länger als sechs Jahre, zu rechnen ist.

Angeregt wurde von den Teilnehmern, daß mehr Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Neueinsteigern stattfinden solle (z. B. Assessorenstammtische, spezielle Veranstaltungen des DRB für Assessoren in den Bezirksgruppen).

Alle Teilnehmer der Assessorentagung befürworteten die Fortsetzung dieser Art der Veranstaltung, da es sonst keine geeignete Möglichkeit gibt, als Gruppe der Berufsanfänger die eigenen Wünsche zu formulieren. Zum Schluß wurden die Anregungen der Assessoren der Landesdelegiertenversammlung vorgetragen.

Korrektur

Das Problem ist nicht die Konflikt„vermeidung“, sondern die **Konflikt„verteidigung“** – hätte es im Leserbrief von Uwe Görig in RiStA 3/98 richtig heißen müssen.

RP-Gespräch mit dem Vorsitzenden des Richterbundes, Rainer Voss

„Ein Rückschritt für den Rechtsstaat“

DÜSSELDORF. Rainer Voss ist Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Über die Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium sprach mit ihm RP-Redakteur Detlev Hüwel.

RP: Bleibt es bei Ihrem Nein zur Zusammenlegung?

Voss: Ja. Schließlich handelt es sich um einen gewaltigen Rückschritt für den Rechtsstaat. Der Hinweis auf Effizienzsteigerung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier eine erhebliche Errungenschaft des modernen Verfassungsstaates über Bord geworfen wurde und die Balance des staatlichen Machtgefüges aus dem Gleichgewicht zu geraten droht.

RP: Ein akademischer Streit?

Voss: Ganz und gar nicht. Man stelle sich nur vor: Bei einer Großdemonstration greift die Polizei ein und handelt sich Klagen von Demonstranten ein. Das Gericht gibt den Klägern recht, und die Sache wird im Landtag verhandelt: Der für Justiz und Polizei

zuständige Minister muß sich vor seinen Polizeibeamten stellen, aber gleichzeitig den Standpunkt der Justiz verteidigen. Wie soll das miteinander in Einklang zu bringen sein? Eine anderer Konflikt könnte sich ergeben, wenn die Polizei eine Überwachungsmaßnahme, den sogenannten Lauschangriff, beantragt, aber die Justiz sich querlegt. Dann steckt der Minister in der Zwickmühle.

RP: Sie haben frühzeitig eingewandt, die Zusammenlegung der beiden Ministerien verbiete sich auch aus optischen Gründen.

Voss: Richtig. Die Wirkung nach außen ist schlecht. Die Trennung von Rechtsprechung und ausführender Gewalt muß doch im Bewußtsein des Bürgers verwurzelt bleiben. Das geht aber nicht, wenn nur noch ein Minister für beide Bereiche zuständig ist.

RP: Ministerpräsident Clement verweist Kritiker auf die Schweiz, wo es ähnlich laufe.

Brauchen wir ein Leitbild für den Beruf des Richters oder des Staatsanwalts?

Fester Bestandteil der Unternehmensführung in Wirtschaftsunternehmen sind formulierte Leitbilder, an denen sich die Mitarbeiter orientieren sollen und an denen sie gemessen werden. Seit einiger Zeit lassen öffentliche Verwaltungen, auch Justizverwaltungen, von Unternehmensberatern, Psychologen und Soziologen derartige Leitbilder entwickeln, die dem Mitarbeiter zeigen sollen, was von ihm erwartet wird.

Offensichtlich sind die Chefideologen der öffentlichen Verwaltungen, die als Dienstleistungsunternehmen gesehen werden, der Auffassung, daß die Mitarbeiter bisher nicht mit der gewünschten Einstellung und Motivation ihren Dienst versehen haben. Das soll sich durch die Formulierung und Verbreitung von Leitbildern, aus denen kurze Zitate angeführt werden sollen, ändern.

Das Leitbild für die Justiz des Landes Baden-Württemberg, „an dem sich die Mitarbeiter in Zeiten gesellschaftlicher Änderungen und wachsender Aufgaben orientieren können“, enthält Schlagworte wie „Akzeptanz schaffen“, „kooperativ

führen“, „leistungsgerechter Einsatz“, „wirtschaftlich handeln“.

Das Leitbild der Justiz in Schleswig-Holstein wünscht sich den Justizangehörigen „zielgerichtet, bürgerorientiert und flexibel“, „unkompliziert, zügig und transparent“, „selbstkritisch und lernfähig“.

Die Sozialgerichtsbarkeit in NRW schließlich erwartet von ihren Mitarbeitern u. a. Bürgerfreundlichkeit, umfassende Beratung sowie Kostenverantwortung. Sie verspricht Bezahlung nach der erbrachten Leistung und erhofft sich davon Motivation und Engagement. Dankenswerterweise enthält das Leitbild der Sozialgerichtsbarkeit aber auch den Satz: „Im richterlichen Dienst steht die richterliche Unabhängigkeit einer individuell leistungsbezogenen Bezahlung entgegen.“

Die Richter und Staatsanwälte haben in ihren Erledigungszahlen seit Jahren mit steigenden Eingängen Schritt gehalten und dabei ein hohes Niveau der Arbeitsqualität gewahrt. Das könnte zu dem Schluß verleiten, es gebe keinen Handlungsbedarf dafür, Leitbilder für die Träger der dritten Gewalt zu formulieren. Eine gewisse innere Reserve wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die Leitbilddiskussion in Zeiten der leeren Staatskassen auch unter dem Aspekt der sogenannten „Effizienzdividende“ geführt wird.

Andererseits könnte gerade in der heutigen Zeit, in welcher die Politik mehr oder weniger offen ihre Geringschätzung der rechtsprechenden Gewalt zeigt (Einordnung der Justizverwaltung in eine Exekutivverwaltung, Bewertung richterlicher Arbeit nach Quantität) die Formulierung eines Leitbildes für Richter und Staatsanwälte dem öffentlichen Ansehen der Justiz dienen.

An Quellen für die zu entwickelnden Grundsätze dürfte es nicht fehlen. Das Grundgesetz, die Richtergesetze, die Verfahrensordnungen seien beispielhaft aufgeführt. Selbstverständlichkeiten auch für die Ausübung unserer Berufe enthalten die zitierten Leitbilder. Auch wir sollten stets mitdenken, was an der Organisation verbessert werden kann, auch wir sollten Vorbildfunktion im Umgang miteinander und mit dem rechtsuchenden Publikum haben. Auch wir sollten bei der Amtsausübung auf innerbetriebliche Gegebenheiten und Bedürfnisse der rechtsuchenden Bürger – etwa in der Frage der Erreichbarkeit – Rücksicht nehmen.

Es lohnt die Diskussion, ob der Deutsche Richterbund sich an die Formulierung eines Leitbildes für Richter und Staatsanwälte wagen soll.

Schreiben an das Justizministerium

Im Anschluß an einen Redebeitrag in der LVV in Krefeld schrieb VRLG Dr. Wiese, Wuppertal, zum Thema „Steno-Ausbildung und Tonband-Protokoll“ an das JMin, z. Hd. von Staatssekretär Dr. Ritter:

Auf der gestrigen Delegiertenversammlung des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes kam es auch zu einem Redebeitrag des Unterzeichners, der darauf hinwies, daß die zur Zeit flächendeckend geplante Service-Einheit, mit einfachen Worten ausgedrückt, ähnlich zu beurteilen ist wie eine Kette, die nur so stark ist, wie ihre einzelnen Glieder. Im Klartext ausgedrückt soll dies heißen, daß es nicht ausreichen wird, diese Service-Einheit allein mit Technologie vollzustopfen, es wird auch reiner handwerklicher Fähigkeiten wie in vergangenen Zeiten bedürfen, damit die von den Gerichten zu bewältigenden Aufgaben erledigt werden können. Hierzu gehört u. a. die Beherrschung des Stenogramms.

Wie Sie selbst wissen Herr Staatssekretär, ist die Erlernung der Stenografie vor Jahren abgeblockt worden. Es gibt aber weite Bereiche, hier insbesondere bei der Erstellung von Sitzungsniederschriften, in denen ein Schreibgerät auch der neuesten und modernsten Art die Anforderungen an den Sitzungsdienst nicht wird erfüllen können. In einer Sitzung mit zwei, drei Dutzend Zivilsachen, einer doppelt so hohen Anzahl von Rechtsanwälten, in der auch ganz überraschend erarbeitete Erklärungen protokolliert werden müssen, z. B. Parteierklärungen oder Vergleichstexte, kann auch die modernste Schreibmaschine nicht der gebotenen Schnelligkeit gerecht werden. Ebenso wenig hilft hier das Diktat auf einen Tonträger. Die Benutzung eines solchen Gerätes würde einem unübersehbaren Verwirrspiel nahekommen, bei dem hinterher niemand mehr weiß, welche konkreten Erklärungen in welcher Sache abgegeben worden sind. Die Übertragung eines vom Richter aufgenommenen Protokolls in Reinschrift durch eine Kraft, die vorher nicht an der Sitzung teilgenommen hat, würde auf große Schwierigkeiten stoßen und ein nur geringes Maß an Zuverlässigkeit erbringen. Naturgemäß würde die Reparatur von dann festgestellten Fehlern einen unvergleichlich hohen Aufwand erfordern.

Sie haben gestern ausgeführt, daß Sie bereit seien, über die Ausbildung der Kräfte der Service-Einheit noch einmal mit den zuständigen Gremien nachzudenken.

Ich werde den Haupttrichterrat bitten, in die entsprechende Diskussion mit Ihnen einzutreten.

Leitsätze zur Serviceeinheit für Richter und Staatsanwälte

I. Aufgaben und Kompetenzen des Richters/Staatsanwalts in der Serviceeinheit

(aus Gründen der Lesbarkeit und, weil es um die Funktion und nicht die Person geht, wird im folgenden auf die weiblichen Formen verzichtet)

Auch die Tätigkeit der Serviceeinheit ist Teil der Rechtspflege, für die grundsätzlich der Richter/Staatsanwalt verantwortlich ist (vgl. BGH NJW 87, 1199). Jede Neustrukturierung muß das Ziel haben, die Bedingungen zu schaffen, damit die eigentliche Aufgabe der Justiz – die richterliche/staatsanwaltliche Entscheidungsfindung – optimal gefördert und umgesetzt werden kann:

- Das Ziel muß sein, Richtern und Staatsanwälten zu ermöglichen, sich auf spezifisch juristische Tätigkeiten zu konzentrieren. Im Grundsatz muß gelten, daß der Richter/Staatsanwalt eine die eigentliche Rechtsprechungsaufgabe unterstützende Tätigkeit sinnvollerweise nur dann selbst macht, wenn er sie in der gleichen Zeit erledigen kann, die er braucht, um die Assistenzfähigkeit der Serviceeinheit zu veranlassen.
- Die Mitarbeiter der Serviceeinheit sollen sich zu Verfahrensassistenten entwickeln, die alle die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit vorbereitenden und ausführenden Tätigkeiten selbständig erledigen (z. B. Terminabstimmungen mit Prozeßbeteiligten nach Vorgabe des Richters/Staatsanwalts, Beantwortung von einfachen Sachstandsfragen, Aufenthaltsermittlungen – soweit nicht besondere Stellen zuständig sind – etc.). Dabei haben sie die sachliche Verantwortung des Richters/Staatsanwalts für das Verfahren insgesamt zu beachten und dessen Anordnungen zu befolgen.
- Der Richter/Staatsanwalt ist nicht Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter in der Serviceeinheit. Diese regeln die interne

Geschäftsverteilung und Vertretung eigenverantwortlich innerhalb des von der Geschäftsleitung vorgegebenen Rahmens und unter ihrer Aufsicht. Dabei muß der Richter/Staatsanwalt jederzeit die Möglichkeit besitzen, in fachlicher Hinsicht Anweisungen zu erteilen.

- Dies setzt ein kooperatives Verhältnis und gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Richter/Staatsanwalt und Mitarbeitern in der Serviceeinheit voraus. Der Richter/Staatsanwalt erörtert mit den Mitarbeitern der Serviceeinheit die Grundzüge seiner jeweiligen Verfahrensweise und klärt auf dieser Grundlage, welche wiederkehrenden Aufgaben von der Serviceeinheit selbständig wahrgenommen werden können. Die Behördenleitung kann dafür Anregungen und grobe Leitlinien geben, diese müssen aber offen sein für individuelle Gestaltungen.
- Bei Spruchkörpern, die aus mehreren Richtern bestehen, kann es erforderlich sein, daß die Mitarbeiter der Serviceeinheit verschiedene Arbeitsstile unterstützen. Dies setzt eine Erörterung in der vorher beschriebenen Art voraus und verlangt, daß die einbezogenen Richter darauf Rücksicht nehmen und sich auch untereinander abstimmen. Dasselbe gilt bei Serviceteams, die gruppenweise verschiedenen Richtern/Staatsanwälten zuarbeiten.
- Die Vorteile der Serviceeinheiten werden nur dann vollständig erreicht, wenn eine ständige Kommunikation zwischen Richter/Staatsanwalt und Serviceeinheit erfolgt. Dazu ist eine tägliche Anwesenheit des Richters/Staatsanwalts nicht unbedingt erforderlich, jedoch muß er für Rückfragen in zumutbarer Zeit mindestens telefonisch erreichbar sein, und die Mitarbeiter der Serviceeinheit müssen wissen, wann er im Gericht/der Behörde anzutreffen ist. Die Kommunikation

zwischen Richter/Staatsanwalt und Serviceeinheit ist technisch so zu gestalten, daß der Richter/Staatsanwalt im Hinblick auf seine Erreichbarkeit von außen zwischen einer Direktanwahl, einer „Vorzimmerschaltung“ und einem Telefonbeantworter wählen kann, wobei eine moderne Selbstwählanlage am Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz selbstverständlich sein muß.

- Die erfolgreiche Arbeit der Serviceeinheit setzt voraus, daß die personelle Zuordnung mit allen Beteiligten, einschließlich des Richters/Staatsanwalts abgestimmt wird und sichergestellt ist, daß die Serviceeinheit während der gesamten Kernarbeitszeit arbeitsfähig ist.
- Um die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen, ist die räumliche Zuordnung – Richter/Staatsanwalt, Rechtspfleger, Kostenbeamter, Serviceeinheit – erforderlich, wobei jeder Richter/Staatsanwalt über ein eigenes Zimmer verfügen muß (Diktate, Referendarausbildung, sonstige Besprechungen). Die Bereitstellung der Mittel hierfür, erforderlichenfalls für Anmietungen, ist unabdingbar.
- Auch bei Bestehen einer Serviceeinheit müssen die notwendigen Kräfte für den Aktentransport, den Protokolldienst und die Aufnahme von Diktaten bei Vernehmungen, Anhörungen etc. zur Verfügung stehen.

II. Anforderungen an die EDV-technische Ausstattung aus der Sicht des Richters/Staatsanwalts

Die Organisation und die EDV-Ausstattung müssen die Gegebenheiten der Rechtsprechungstätigkeit berücksichtigen. Die gedankliche, kreative Arbeit des Richters/Staatsanwalts kann nicht allein innerhalb vorgegebener Dienstzeiten im Gericht bzw. im Gebäude der Staatsanwaltschaft erledigt werden. Eigenverantwortliche Bearbeitung der Ermittlungsverfahren

■ Neue Bücher

Der Ehescheidungsprozeß und die anderen Eheverfahren

von VROLG a. D. Dr. Bruno Bergerfurth

11. Auflage 1998, 1168 Seiten gebunden, Dt. Anwaltsverlag, Subskriptionspreis bis einen Monat nach Erscheinen 148,- DM, danach 168,- DM

ISBN 3-8240-0233-7

Die Änderungen des Familienrechts durch das seit 1. 7. 1998 geltende Kindschaftsrechtreformgesetz sind eingearbeitet.

NATURPARK CILENTO

Südtalien, Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service, Meerblick,
schöne FE-Häuser am Meer
oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

Die letzte Leistungsreserve

Diese sollten Sie nicht auf's Spiel setzen, sondern gezielt nutzen. Denn ein „burn out“ bleibt nicht ohne Konsequenzen.

Leistungsfähigkeit, Gefährdung der beruflichen Karriere, schwere Krisen im privaten Umfeld bis hin zu schweren körperlichen Problemen können die Folge sein.

Ihr Ausweg:

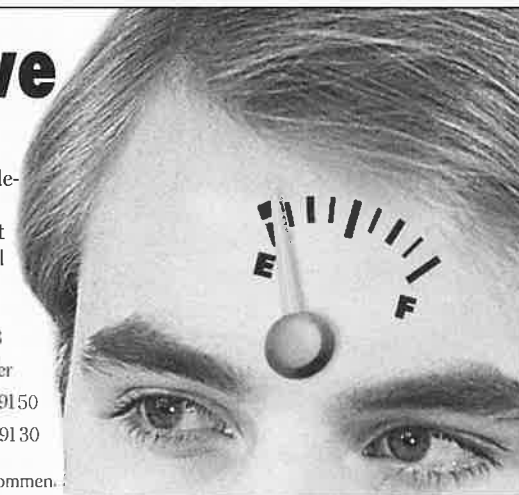
Wir begleiten Sie auf Basis eines medizinisch-integrativen Konzeptes auf Ihren

Erfolgsweg zurück. Wir, das sind erfahrene Mediziner sowie ein ganzes Team verschiedener Spezialisten, die Ihre Problematik aus Erfahrung genau kennen und Sie orientiert an Ihren persönlichen Ressourcen zum Ziel führen.

ROHER
PAR KLINIK
Private Klinik und Tagesklinik für
Psychotherapeutische Medizin

Röher Straße 53
52249 Eschweiler
Tel. (0 24 03) 78 91 50
Fax (0 24 03) 78 91 30

Die Behandlungskosten werden bei entsprechender Indikation von den privaten Krankenversicherungen übernommen.



durch den Staatsanwalt und unabhängige richterliche Entscheidungsfindung stellen besondere Anforderungen auch an die EDV-Ausstattung:

- Jedem Richter/Staatsanwalt ist mit Einrichtung der Serviceeinheit eine PC-Anlage zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- Am Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz muß jederzeit, auch nach Dienstschaft, der uneingeschränkte Zugriff auf sämtliche in der Serviceeinheit gespeicherten Verfahrensdaten sichergestellt sein. Gegen einen Schreibschutz bestehen keine Bedenken.
- Vor dem EDV-Einsatz in der Serviceeinheit sind die vorhandenen Textbausteine, Verfügungs- und Beschlußformulare dem Richter/Staatsanwalt zur Durchsicht und evtl. Überarbeitung und Änderung vorzulegen. Der Richter/Staatsanwalt sollte Änderungen nur dann verlangen, wenn dies aus rechtlichen oder sachlichen Gesichtspunkten geboten ist, z. B. wenn sie an sein spezielles Arbeitsgebiet angepaßt werden müssen oder vorhandene Standardverfügungen so formuliert sind, daß mit Verständnisschwierigkeiten beim Empfänger gerechnet werden muß. Im übrigen sollte der Richter/Staatsanwalt individuelle Änderungswünsche dann zurückstellen, wenn der Arbeitsablauf hierdurch spürbar behindert wird.
- Bei der Vernetzung von Richter-/Staatsanwalt-PC ist sicherzustellen, daß der Richter bestimmte Bereiche der Festplatte oder eigene gesonderte Festplatten komfortabel gegen Zugriff Dritter sichern kann. Der Sicherungsschlüssel ist beim örtlichen Systembetreuer zu hinterlegen und darf von diesem nur bei technischen

Störungen oder zur Konfigurationspflege und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Richters/Staatsanwalts – oder im Notfall des Datenschutzbeauftragten – eingesetzt werden.

- Dem Richter/Staatsanwalt muß ein Laufwerk zur Verfügung stehen, damit am häuslichen Arbeitsplatz erarbeitete Daten eingeleitet werden können. Virenschutz ist kein Gegenargument, es gibt ausreichende technische Möglichkeiten, diesen sicherzustellen.
- Vom Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz aus muß der Zugriff auf juristische Datenbanken und Berechnungsprogramme möglich sein.

III. Anforderungen an die Umsetzung des Konzepts

- Vor der Arbeitsaufnahme der Serviceeinheit sind alle Beteiligten einschließlich Richter/Staatsanwalt und Rechtspfleger über die beabsichtigten Arbeitsabläufe und die zum Einsatz kommende Software zu informieren und zu schulen. Gleiches gilt bei Änderungen der Arbeitsabläufe und personellem Wechsel.
 - Die Beteiligungsrechte der Richterräte und der Personalvertretungen der Staatsanwälte sind zu wahren.
 - Rahmenvereinbarungen, um dem unbefugten Zugriff auf lokal gespeicherte Daten und dem Mißbrauch durch zentrale Abfragen und Daten vorzubeugen, sind dringend erforderlich und sollten umgehend in Angriff genommen werden.
- Beschlossen nach einem Entwurf der Arbeitsgruppe Serviceeinheit des Gesamtvorstandes des Landesverbandes NW des DRB: RAG Batzke, DAG Festersen, RAG Dr. Luge, StA Golumbeck, RinOLG Müller-Piepenkötter, RAG Osterhage, RinLG Roitzheim, StA Schüler

Eilantrag bewilligt

Das OVG Münster hat die einstweilige Anordnung in der Beschwerdeinstanz erlassen, mit der ein Konkurrent um das Amt des PrLG in Krefeld das Ernennungsverfahren angegriffen hat. Die gleichzeitig vom OVG zugelassene Beschwerde des Präsidialrates, der sich vom JM in seinen Rechten beeinträchtigt sah, nicht ausreichend über den vom Ministerium vorgeschlagenen Bewerber informiert zu sein, ist dagegen abgewiesen worden. Es bleibt abzuwarten, ob und mit welchem Ergebnis die Hauptsache durchgeführt wird/werden muß.

Zu den weiteren Besetzungsproblemen um die Stellen der Präsidenten der AGE Düsseldorf, Essen und Köln hat das VG Köln in erster Instanz die einstweilige Anordnung des Mitbewerbers erlassen.

Innovation oder Justiz-(verhinderungs-)verwaltung

Die Justizverwaltung des Landes NW hat – natürlich ohne eine doch nur hinderliche Anhörung der Richtervertretungen – wieder einmal zugeschlagen: So sollen in Zukunft Terminrollen in nichtöffentlichen Verfahren die Namen der Beteiligten nicht mehr ausweisen (dürfen?).

Die ministeriellen Anweisung, ab sofort entsprechend zu verfahren, nennt keine sachliche Gründe für die Änderung. Es ist zu vermuten, daß datenschutzrechtliche Bedenken ausschlaggebend waren.

Gerade die Justiz wird sich dem Gedanken des Persönlichkeits- und Datenschutzes kaum verschließen wollen. Aber haben die Damen und Herren der Justizverwaltung, darunter vielleicht sogar noch einige mit praktischer richterlicher Erfahrung, eigentlich auch darüber nachgedacht, was ein solcher innovativer Federstrich in praktischen Gerichtsalltag anrichtet und eine ansonsten doch allgemein übliche und hochmoderne „Kosten-Nutzen-Analyse“ angestellt?

Nach § 220 Abs. 1 ZPO beginnt ein Termin mit dem Aufruf der Sache. Nach der BVerfG-Rechtsprechung (Band 42 S. 372) ist dabei zusätzlich zum Aufruf im Sitzungssaal, der in den Verantwortungsbereich des Vorsitzenden fällt (§ 136 ZPO), noch ein Aufruf vor der Saaltür üblich und auch sachlich geboten, denn es muß **sicher-gestellt** sein, daß die geladenen Verfahrensbeteiligten vom Beginn der mündlichen Verhandlung auch tatsächlich Kenntnis erlangen (vgl. BVerwG NJW 1986/204). Daß dieser Aufruf **öffentlich** zu erfolgen hat, steht ohnehin außer Frage. Wenn der Terminrolle die Funktion zugeordnet ist, den Informationswert des Aufrufs der Sachen zu unterstützen, muß sie sich doch wohl auch an dessen sachlichem Inhalt orientieren.

Bei der erheblichen Bedeutung, die die höchstrichterliche Rechtsprechung dem Informationswert und der Nachdrücklichkeit des Aufrufs der Sache beimißt, wäre aber eine Beschränkung des Aufrufs etwa auf die Mitteilung des Aktenzeichens der jeweiligen Sache geradezu unvorstellbar und sicherlich unvertretbar.

Fazit: Können beim Aufruf eines – auch nichtöffentlich zu verhandelnden – Verfahrens die Namen der Beteiligten nicht ausgespart werden, macht die von der Justizverwaltung handstreichartig verfügte Beschränkung des Inhalts sogen. Terminrollen keinen Sinn. Vielleicht sollte die Justizverwaltung dann gleich ganz auf die Erstellung solcher Terminverzeichnisse verzichten und den Richter damit auch beim Aufruf der Sache allein lassen.

Mitgliederbefragung in Köln

Im Sommer des letzten Jahres hat der Vorstand der **Bezirksgruppe Köln** seinen Mitgliedern Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer Fragebogenaktion* Kritik, Ideen und Anregungen zu äußern. Vorgabe war insbesondere, daß die von der starken Mitgliederzahl (derzeit über 360 Mitglieder) an die örtliche Bezirksgruppe gehegten Erwartungen artikuliert werden sollten, um auch vor Ort ein möglichst passendes Angebot an Aktivitäten unterbreiten zu können. Wichtig schien auch, Verbindungen zwischen den Mitgliedern zu knüpfen, die sich über die verschiedenen Gerichte und die örtliche Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft zum Teil gar nicht kennen, darüber hinaus Kollegen zu einer Mitarbeit auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zu gewinnen. Da in Köln auch durch die „Kölner Juristische Gesellschaft“ und den Anwaltsverein – letzterem zum Teil in Zusammenarbeit mit der Bezirksgruppe des Richterbundes – für interessierte Kollegen eine Vielzahl von mehr oder weniger fachbezogenen Veranstaltungen angeboten werden, galt es ferner, die spezifisch an den Richterbund gerichteten Erwartungen zu erfragen.

In einem Fragebogen, der einem der turnusmäßig versandten Rundschreiben beigelegt war, wurden ferner praktische Fragen aufgeworfen, z. B. nach Art und Dauer der gewünschten Veranstaltungen oder nach dem Wochentag, der am ehesten für Aktivitäten geeignet scheint. Die erwartungsgemäß nicht besonders hohe Anzahl der zurückgesandten Fragebögen ergab dennoch brauchbare Ergebnisse, die der Vorstand bei seiner praktischen Arbeit berücksichtigen kann. Bemerkenswert war, daß fast einhellig im Kollegenkreis gewünscht wurde, zu eher geselligen Veranstaltungen die Partner einzubeziehen.

Erfragt wurden weiter Vorschläge zu gemeinsamen Unternehmungen, die Kollegen über eigene, private Beziehungen vermitteln könnten. Dies hat es der Bezirksgruppe ermöglicht, interessante, sonst wohl kaum mögliche Veranstaltungen anzubieten, die breite Zustimmung gefunden

haben. Darüber hinaus ist ein Fundus von Ideen zusammengetragen worden, auf den später noch zurückgegriffen werden kann. Thema des Fragebogens war darüber hinaus auch die Frage, ob man bereit ist, als Kandidat bei den Richterräte-wahlen anzutreten.

*Die von Prof. Dr. Walter und Dr. Geiter von der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln in Auftrag des JM NW erstellte Studie zur Frage der Reduktion der Untersuchungshaft durch verstärkte Mitwirkung der Gerichtshilfe und den in diesem Zusammenhang erschienenen Artikel im Kölner Stadtanzeiger vom 10./11. 1. 1998 unter der Überschrift „Die Untersuchungshaft wird zu oft verhängt“ hat die Bezirksgruppe Köln zum Anlaß genommen, die Verfasser der Studie am 15. 5. 1998 zu einer fachöffentlichen Diskussion einzuladen. Beide kamen gerne der Gelegenheit nach, die Problematik mit Praktikern zu erörtern. Nach Vorstellung der Studie und ihres Ergebnisses kam es zu einer z. T. stark kontroversen Diskussion. Streift waren die Schlußfolgerungen, die in der Studie aus der verbalen Identität des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls und dessen Wortlaut in der gerichtlichen Fassung gezogen wurden, sowie die von den Wissenschaftlern bemängelte Begründung des Haftbefehls mit Fluchtgefahr im Hinblick auf die Straferwartung, die zu dem statistischen Ergebnis (Anteil der späteren Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe) nicht in Einklang stünde. Die Kolleg-innen haben demgegenüber durch Beispiele aus der Praxis sowie Hinweise auf die einschlägigen Bestimmungen aufgezeigt, daß die Studie zwar einige nachdenkenswertes Ansätze biete, insgesamt aber keinen praktikablen Weg weist, die Verhängung von Untersuchungshaft nennenswert zu reduzieren. Die Veranstaltung fand reges Interesse – auch bei Fachkollegen, die nicht Mitglieder im Richterbund sind.

*Ein Muster des Fragebogens kann bei der Bezirksgruppe Köln, VR in LG Reske (LG Köln, Tel.-Nr. 02 21/4 77-30 11) angefordert werden.

Der Wunderbau

Der Herr ist wohl sehr zornig gewesen über die Justiz in einer großen Stadt in NRW so um 1963 herum.

Also muß er zu sich gesprochen haben: „Ich will dieses Volk in die Hände des Staatlichen Hochbauamtes fallen lassen!“

Es stand zu jener Zeit gerade ein Neubau an; gewaltig und geräumig sollte er sein und allen gegenwärtigen und zukünftigen Raumbedarf auffangen.

Morgenstunden für das Schadensereignis ausgewählt hatte, stieß niemandem etwas zu. . . Jahre später mußten die Fenster ausgetauscht werden, weil der Wind durch alle Ritzen und Spalten piffte. Die Arbeiten kamen lange nicht zum Abschluß, hatte doch der Konkursrichter dem ohnehin zögerlichen Treiben des Unternehmers ein Ende gesetzt . . . und gar die immerwährende Reparaturstelle „Aufzug“! Ein Vergnügen war es, zuzuschauen wie die Monteure der Wartungsfirma, gemessen würdevoll in der Art eines arabischen Altscheichs ihre rituellen Handreichungen vollzogen – ebenso regelmäßig wie zwecklos. Zuletzt galten sie allgemein als Bedienstete des Hauses . . .

Der Plagen war noch kein Ende. Geschärftes Umweltbewußtsein fand heraus, daß offener und gebundener Asbest verarbeitet war. Und nachdem die örtliche Gerichtsverwaltung, ansonsten von vatikanischer Verschwiegenheit, doch noch Informationen in homöopathischer Dosis hatte tröpfeln lassen, beseitigte eine Fachfirma in einer Nacht-Nebel- und Wochenendaktion wenigstens den offenen Asbest in Gestalt von Heizkörperverkleidungen. Noch war der Ärger über den Asbest nicht verdrahtet, da tauchten erste Gerüchte auf, das Hochhaus sei nicht brandsicher. Die EDV-Verkabelungsarbeiten hätten dies zutagegefordert.

Bald wurden diese Vermutungen zur grausigen Gewißheit und es zeigte sich, wie gut der Herr die Werkzeuge seines Zorns ausgewählt hatte. Ein Sachverständiger hat es festgehalten:

„Aufgrund der nicht hinreichend sicheren Rettungswege, der erheblichen Brandlasten in allen Geschossen im Bereich der Rettungswege, der weit unterhalb der Feuerwiderstandsklasse F90-A liegenden Decken sowie der fehlenden Brand- und Rauchabschottungen bei den Schächten besteht eine konkrete Gefahr für die

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

**Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung**

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

F.W. Jul. Asmann Seit 1890
☎ (0 23 51) 224 92
Telefax (0 23 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Personen, die sich im Gebäude aufhalten (ständiger oder besuchsweiser Aufenthalt).

Die Hauptmängel werden noch einmal kurz zusammengefaßt:

1. Der vorhandene Treppenraum erfüllt nicht die Anforderungen, die an ein Sicherheitstrepfenraum gestellt werden.

2. Unmittelbar unter den Stahlbetonrippendecken befinden sich in jedem Geschöß aufgrund der nicht zulässigen Unterdeckenkonstruktion erhebliche Brandlasten.

Da die Flurtrennwände nicht bis zur Rohdecke geführt wurden, ist im Brandfall mit einer Rauchausbildung jeweils auf der gesamten Geschößfläche zu rechnen.

3. Die Stahlbetonrippendecken erreichen nicht die erforderliche Feuerwiderstandsklasse F90-A (Die Feuerwiderstandsdauer beträgt lediglich ca. 30 Minuten).

4. Durch den Lüftungs-/Installations-schacht, der mit allen Geschossen und dem Dachraum in offener Verbindung steht, ist im Brandfall mit einer Rauchausbildung über alle Geschosse zu rechnen.

Die vorgenannten Mängel haben bereits zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gegen geltendes Recht verstoßen, so daß eine konkrete Gefahr von Anfang an bestand.

Bestandsschutz ist wegen der von Anfang an bestehenden Mängel beim Brandschutz nicht geltend zu machen.

Die Folgen? Das Hochhaus muß geräumt werden. Seine Bewohner werden über die Stadt verstreut (vgl. auch Genesis, Kp. 11, 8 und 9).

Der Volksmund hatte das Hochhaus seinerzeit „Wunderbau“ getauft, wuchtig und hochfahrend, wie es dastand. Wer hätte

gedacht, daß man sich noch einmal sehr würde wundern müssen über die Arbeitsweise gewisser Behörden und über die Art, wie die Justiz ihre Fürsorgepflicht für ihre Bediensteten in diesem Fall wahrgenommen hat.

Warum haben die an Planung und Bauausführung Beteiligten ihre Augen zugeedrückt? Mußte es schnell, schnell gehen, so daß man sich die Feuersicherheit sparte? Oder schlug das uralte Motto der Justiz durch: „Billig, billig, billig“?

Die Verantwortlichen sind tot oder lange pensioniert. Die Baupläne sind angeblich nicht auffindbar. Die begangenen Versäumnisse sind längst zivil- und strafrechtlich verjährt. Wer hier Schuld hat, ist auch gar nicht so wichtig. Viel bedeutsamer ist die bange Frage, wie viele solcher Zeitzähler noch in Nordrhein-Westfalen herumstehen!

Unter jedem Stockwerk ein Rost aus Latten und Balken im Gewicht von jeweils 2500 kg, und nicht ausreichend gesicherte Kabelkanäle für Elektroleitungen! Da rieselt einem noch nachträglich eine Gänsehaut über den Rücken. Der Bratrost im Wappen der Stadt, in der das beschriebene Hochhaus steht, – Marterwerkzeug für den heiligen Laurentius – gewinnt da eine makabre Bedeutung.

Was soll man jetzt tun mit so einem Gebäude? Als phallisches Symbol in der Landschaft stehen lassen? Dafür ist es zu kantig und zu marode und schon eher ein Hinweis auf Sanierungs- und Reformbedürftigkeit der Justiz insgesamt. Als drohend aufgereckten Mittelfinger wider alle Schlotte in Justiz- und Bauverwaltung wollen wir das Hochhaus aber schon gelten lassen.

Rupprecht

Wir gratulieren zum Geburtstag September/Oktober 1998

Zum 60. Geburtstag

- 2. 9. Karl-Dieter Staat
- 3. 10. Helga Gurland
Christa Krumbein
Jürgen Schaper

- 6. 10. Dr. Armin Lünterbusch
- 11. 10. Karl-Peter Falkenkoetter
Dr. Karl-Heinz Wohnseifer
- 16. 10. Gerhard Both
Eberhard Illigens
- 18. 10. Peter Uschwa
- 23. 10. Wolfram Lua
- 26. 10. Dr. Klaus Forsen

Zum 65. Geburtstag

- 2. 9. Ferdinand Fischer
- 6. 9. Dr. Horst Graebert
- 12. 9. Paul Tillmanns
- 26. 9. Klaus Arend
- 27. 9. Dr. Wolfgang Volker
- 29. 9. Dr. Franz Koemhoff
- 4. 10. Bruno Hotze
Dr. Heinz Schetter
- 19. 10. Dr. Karldieter Schmidt
- 22. 10. Dr. Hans-Gerhard Feckler
- 31. 10. Hermann Johannemann

Zum 70. Geburtstag

- 12. 9. Hermann Hahn
- 16. 9. Dr. Heinrich Wiesen
- 18. 9. Norbert Clouth

und ganz besonders:

- 1. 9. Leonhard Klimiot (78 J.)
Rudolf Schwedler (79 J.)
- 7. 9. Heinrich Aurich (85 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (78 J.)
- 9. 9. Reimund Walter (88 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (79 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (77 J.)
- 29. 9. Gerhard Wippich (79 J.)
- 4. 10. Bernhard Drees (86 J.)
- 8. 10. Dr. Josef Maxrath (80 J.)
- 10. 10. Dr. Rudolf Corleis (87 J.)
- 12. 10. Alfred Spies (79 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (79 J.)
Wolfgang Voit (76 J.)
- 23. 10. Armin Maass (77 J.)
- 24. 10. Hans Pannhoff (85 J.)
- 29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (78 J.)

Späte Einsicht

Als eine der letzten Amtshandlungen der Regierung Rau hat IM Kniola die „Sparmaßnahme“ wieder zurückgenommen, durch die die Verdienste langjähriger Mitarbeiterinnen nicht mehr gewürdigt wurden. Es gibt daher wieder aus Anlaß des 25., 40. und 50. Dienstjubiläums die Ehrenurkunde und einen Sonderurlaubstag. (Wer die Annahme der Ehrenurkunde verweigert, erhält den Sonderurlaub nicht!) Es bleibt allerdings bei der Streichung der Jubiläumsszulage in Höhe von DM 600,-, 800,- und 1000,-.

Auch wenn niemand für die Streichung der im Verhältnis zur Privatwirtschaft geringen Zulage Verständnis aufbringen konnte und insbesondere das rigide Vorgehen auch mit dem sofortigen Einstampfen noch vorhandener Urkundsvordrucke ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung „derer da oben“ zum Treue- und Dienstverhältnis warf, so kann man im Interesse der Mitarbeiter nur hoffen, daß für das Überreichen der Urkunde und für ihre textliche Ausgestaltung ein würdiger(er) Rahmen gefunden wird.